

Wachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

ZPO § 102; BEG § 219

Ein Rechtsanwalt kann grob schuldhaft handeln, wenn er eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision einlegt, obwohl er ohne weiteres erkennen kann, daß die Rechtsauffassung des Oberlandesgerichts in dem angefochtenen Urteil dem klaren, eindeutigen und keine andere Auslegung zulassenden Wortlaut des Gesetzes entspricht oder mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs übereinstimmt, so daß die Entscheidung ausschließlich auf den vom Oberlandesgericht getroffenen tatsächlichen Feststellungen beruht.

Eine Verurteilung eines Rechtsanwalts nach § 102 ZPO ist auch möglich, wenn die kostenpflichtige Partei die Kosten bereits gezahlt hat.

BGH, Beschl. v. 15. Januar 1960 - IV ZB 289/59 - OLG Hamburg
LG Hamburg

B e s c h l u ß

In der Entschädigungssache

des Georg L [REDACTED], B [REDACTED], C [REDACTED]/USA, Hotel
Cl [REDACTED],

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] in [REDACTED] -

g e g e n

die Freie und Hansestadt Hamburg, gesetzlich vertreten durch
die Sozialbehörde - Amt für Wiedergutmachung - in Hamburg 36,
Drehbahn 54,

Beklagten und Beschwerdegegner,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in der Sitzung
vom 15. Januar 1960

beschlossen:

Rechtsanwalt Martin Holste in Hamburg wird verurteilt,
die durch die sofortige Beschwerde gegen die Nichtzu-
lassung der Revision veranlaßten Kosten zu tragen.

G r ü n d e :

Durch den Beschluß vom 13. November 1959 ist die oben an-
geführte sofortige Beschwerde als offensichtlich unbegründet
auf Kosten des Klägers zurückgewiesen worden. Rechtsanwalt
[REDACTED] ist nach § 102 ZPO zu verurteilen, die durch die von
ihm eingelegte sofortige Beschwerde veranlaßten Kosten zu
tragen. Denn er hat diese Kosten durch grobes Verschulden
veranlaßt. Er hätte, wenn er, wie es seine Pflicht als Rechts-

anwalt ist, die Aussichten der Beschwerde, bevor er diese einlegte, wirklich geprüft hätte, sofort erkannt, daß diese keinen Erfolg haben konnte. Es handelte sich nicht darum zu prüfen, wie bestimmte Rechtsfragen zu entscheiden waren, sondern ob in dem von dem Oberlandesgericht entschiedenen Rechtsstreit Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung zur Entscheidung kommen oder ob dieser Fall Anlaß für eine das Recht fortbildende Entscheidung des Bundesgerichtshofs bieten konnte. Diese Prüfung kann gerade in Entschädigungssachen in der Regel ohne große Schwierigkeiten vorgenommen werden, und es ist auf diesem Rechtsgebiet in zahlreichen Fällen auch möglich, eine eindeutige Antwort zu finden. Bei dem Entschädigungsrecht handelt es sich um ein eng begrenztes Rechtsgebiet. Da das Entschädigungsrecht jüngsten Datums ist, ist auch die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs auf diesem Gebiet ohne Schwierigkeit zu übersehen. In vielen Fällen können die Rechtsanwälte, wenn sie mit dem Gesetz und der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs auf diesem Gebiet genügend vertraut sind, ohne weiteres erkennen, daß die rechtliche Beurteilung des Rechtsstreits durch das Oberlandesgericht dem klaren, eindeutigen und keine andere Auslegung zulassenden Wortlaut des Gesetzes entspricht, oder daß das Oberlandesgericht der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs gefolgt ist, so daß die Entscheidung in diesem Falle ausschließlich auf den vom Oberlandesgericht getroffenen tatsächlichen Feststellungen beruht. Wenn ein Rechtsanwalt in einem solchen Fall eine sofortige Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision einlegt, handelt er regelmäßig grob schuldhaft. Denn es muß davon ausgegangen werden, daß ein Rechtsanwalt, der den Auftrag übernimmt, beim Bundesgerichtshof ein Rechtsmittel einzulegen, auch die nötige Rechtskenntnis hat, die für die Führung eines solchen Rechtsmittels bei diesem Gericht von ihm verlangt werden muß. Er würde grob schuldhaft handeln, wenn er, ohne diese Kenntnisse zu haben und ohne in



der Lage zu sein, sich die Kenntnisse vor Einlegung des Rechtsmittels zu verschaffen, einen solchen Auftrag annimmt.

Ein grobes Verschulden würde in den oben genannten Fällen nicht vorliegen, wenn der Rechtsanwalt ohne grobes Verschulden annehmen kann, daß im Zusammenhang mit der Feststellung der entscheidungserheblichen Tatsachen Rechtsfragen verfahrensrechtlicher Art von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden seien.

In dem hier zu entscheidenden Fall kam die Entscheidung von Rechtsfragen verfahrensrechtlicher Art, die eine grundsätzliche Bedeutung hatten, nicht in Frage. Im Übrigen aber hatte das Oberlandesgericht, wie bereits in dem die Beschwerde zurückweisenden Beschluß ausgeführt ist, den Fall rechtlich nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes und übereinstimmend mit der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs entschieden. Es war offensichtlich, daß kein Grund für die Zulassung der Revision bestehen konnte.

Rechtsanwalt Holste hat auch in seiner Stellungnahme vom 8. Januar 1960 nichts Gegenteiliges darlegen können. Gegenüber den dort angeführten Ausführungen von Breslauer (RzW 1959, 349) ist hervorzuheben, daß in Art. 3 Abs. 2 des Rückerstattungsgesetzes für die Britische Zone ausdrücklich der Firmenwert geschäftlicher Unternehmen als ein Wert, der entzogen sein kann, genannt wird. Daß Ansprüche nach dem Bundesentschädigungsgesetz wegen Schädigung des Firmenwerts bestehen können, wenn dieser durch Verfolgungsmaßnahmen vor der Entziehung des Unternehmens beeinträchtigt worden ist, ist nicht zu bezweifeln (vgl. auch die Entscheidung RzW 58, 146²⁴ = LM Nr. 9 zu § 5 BEG). Hiermit konnte aber die Zulassung der Revision nicht gerechtfertigt werden. Dafür, daß eine solche vor der Entziehung liegende Schädigung erfolgt war, war nichts vorgetragen. Es konnte dieses auch nicht

angenommen werden, da der Kläger sein Geschäft bereits Ende April 1933 veräußert hatte, also ganz zu Beginn der nationalsozialistischen Herrschaft.

Die weiteren Ausführungen in dem Schriftsatz vom 8. Januar 1960 über die Notwendigkeit, das Recht fortzubilden, um Unbilligkeiten auszuräumen, liegen neben der Sache, da eine solche Unbilligkeit nicht besteht. Der Firmenwert ist ein Teil des entzogenen Unternehmens und somit Gegenstand des Rückerstattungsverfahrens. Seine Entziehung konnte in diesem Verfahren mit geregelt werden. Durch das Gesetz ist der Kläger, wie dargelegt, ausdrücklich auf diese Möglichkeit hingewiesen worden: Wenn er seinen Anspruch im einzelnen Fall wegen der Vermögenslage seines Schuldners nicht durchsetzen kann, dann ist das ein Umstand, der mit der Billigkeit der gesetzlichen Bestimmungen nichts zu tun hat (vgl. die Entscheidung RZW 58, 65²⁰ = IM Nr. 5 zu § 56 BEG).

Nach allem ist der Senat davon überzeugt, daß Rechtsanwalt Holste, wenn überhaupt, dann nur ganz oberflächlich die Aussichten des Rechtsmittels geprüft hat. Wie oberflächlich er vorgegangen ist, zeigt, daß er in der Beschwerdebegründung ausgeführt hat, der Bundesgerichtshof habe in seinem IM BEG 1956 § 56 Nr. 5 veröffentlichten Urteil unter Nr. 2 einen Anspruch auf Grund des § 56 BEG auch im Falle einer Entziehung zugebilligt, wenn der gegenwärtige Aufenthalt des Rückerstattungspflichtigen unbekannt sei. Der ganz klare und unmißverständliche Wortlaut der Entscheidung besagt das Gegenteil. Zudem ist sogar im Leitsatz dieses Urteils das Gegenteil ausgesprochen. Dieses hätte Rechtsanwalt [REDACTED], wenn er auch nur den Leitsatz dieser von ihm angeführten Entscheidung selbst gelesen hätte, unmöglich entgehen können. Hiernach kann es nicht zweifelhaft sein, daß Rechtsanwalt

Holste die von ihm eingelegte Beschwerde derart nachlässig bearbeitet hat, daß sein Verhalten ein grobes Verschulden im Sinne des § 102 ZPO darstellt.

Seine Verurteilung, die Kosten dieser Beschwerde zu tragen, wird nicht dadurch gegenstandslos, daß seine Partei, nachdem er aufgefordert war, sich zur Frage seiner Verurteilung nach § 102 ZPO zu äußern, auf seine Veranlassung die Kosten an die Amtskasse des Bundesgerichtshofs bezahlt hat. Der Zweck einer Verurteilung nach § 102 ZPO ist nicht allein der, dem Staat einen weiteren Schuldner für die Kosten zu verschaffen, sondern weit mehr noch der, klarzustellen, daß im Verhältnis zur Partei ein Dritter, hier der die Partei vertretende Anwalt, wegen seines groben Verschuldens die Kosten zu tragen habe. Hat die Partei, gleich aus welchem Grunde, die Kosten bereits vorher gezahlt, dann ist der nach § 102 ZPO verurteilte Rechtsanwalt verpflichtet, ihr diese zu erstatten.

Ascher Johannsen v.Werner Wilden Dr.Loewenheim